

Hans Gross und die Normativität der kriminalistischen Wahrheitsfindung

Was will die Kriminologie? Den Ursprung des Verbrechens erklären oder eine normative Ordnung durchsetzen? Kann das eine überhaupt ohne das andere ins Werk gesetzt werden? Die moderne Kriminologie als akademische Fachrichtung bildete sich in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts aus dieser Fragestellung heraus aus. In dieser Zeit und weit ins zwanzigste Jahrhundert hinein wurde sie zu einem umkämpften Feld, in dem nicht nur Debatten über Verbrechen und soziale Abweichung aufkamen, sondern tiefer gehende Fragen über Schutz und »Verbesserung« der Bevölkerung verhandelt wurden. Die Kriminologie wurde zu einer Komplizin von der von Andreas Wimmer sogenannten »Schattenseite der Modernisierung«: »Inklusion in eine nationale Gemeinschaft von Gleichen ging Hand in Hand mit dem Ausschluss jener, die nicht als wahre Mitglieder dieser Familie angesehen wurden: Diejenigen, die als Ausländer, ethnische oder religiöse Minderheiten, Gastarbeiter oder Staatenlose eingeordnet wurden.«¹ Diesen Prozess mit Foucault nur als einen der politischen und gesellschaftlichen Marginalisierung zu begreifen, greift zu kurz. Auch wissenschaftliche und populärkulturelle Debatten spielten eine entscheidende Rolle in der Grenzziehung zwischen konformen Bürgern und verdrängten Abweichlern. Kriminal- und Detektivgeschichten erfuhren äußerste Beliebtheit, und die Besprechung von Gerichtsverfahren fand nicht länger nur in akademischen und polizeilichen Kreisen statt, sondern eben auch in Literatur und Boulevardpresse. Die Frage nach dem Verbrechen war mehr als nur ein Problem der Justiz oder der öffentlichen Sicherheit. Sie hielt Einzug in die öffentliche Imagination, wo sie gesellschaftliche Vorstellungen und Identitäten prägte.²

Vor diesem Hintergrund wollen wir auch das Werk von Hans Gross (1847–1915) verstehen, einem der Väter der modernen Krimi-

nologie. Als Untersuchungsrichter und späterer Staatsanwalt und Richter in der Steiermark konfrontiert mit den Unzulänglichkeiten des k. u. k. Justizsystems, war es Gross' Anliegen, die Ermittlungspraktiken und die Lehre vom Verbrechen einer wissenschaftlichen Herangehensweise zu unterwerfen. So übertrug er Beobachtungspraktiken aus den Naturwissenschaften auf die Strafverfolgung und setzte im Zuge seiner Methode epistemologischer Skepsis, einer »Epistemologie des Verdachts«³ (Paul Riceur), neuartige wissenschaftliche Verfahren von Tatortuntersuchung, Zeugenvernehmung oder der Fotografie ein. Gross' Erfolg und die Popularität seiner Arbeit lagen nicht nur in seinen außerordentlichen kriminologischen Innovationen und seiner Leidenschaft für seinen Lehrstoff begründet. Sie fußen auf einem kulturellen und politischen Bedürfnis nach wissenschaftlichen Definitionen und nach einer Fachsprache, um mit dem Phänomen Verbrechen in einer sich im Übergang befindenden Gesellschaft umgehen zu können, sowie auf der Frage, wer zum Staat gehört und wer als Ausländer respektive Außenseiter betrachtet wird.

Gross' Epistemologie

Gross' umfassendes kriminalwissenschaftliches Projekt lässt sich in mehrere eng miteinander verknüpfte Säulen gliedern. Sein *Handbuch für Untersuchungsrichter, Polizeibeamte, Gendarmen u.s.w.* (1893; ab der 3. Auflage 1898 in zwei Bänden mit dem Titelzusatz *als System der Kriminalistik* versehen) oder die *Criminalpsychologie* (1893) sind umfangreiche Leitfäden für Strafverfolger, in denen Gross von Fingerabdrücken als Beweismittel bis zur Körpersprache von Verdächtigen verschiedenste Bereiche der Kriminalistik abdeckt. Zum anderen ist da Gross' Herausgeberschaft der ab 1898 erscheinenden Fachzeitschrift *Archiv für Kriminal-Anthropologie und Kriminalistik*, in der neueste kriminologische Theorien und Praktiken diskutiert sowie aktuelle Gerichtsverfahren vorgestellt und analysiert werden.⁴ Gross' Erfolg als Autor und Herausgeber beflügelte seine akademische Karriere, die von Czernowitz (1897–1902) über Prag (1902–1905) wieder nach Graz führte, wo er 1912/13 das erste akademische Institut für Kriminalistik und Kriminologie in Europa gründete. Letztlich ist noch das Grazer Kriminalmuseum zu nennen, das Gross als eigentlichen Mittelpunkt der Institutstätigkeit ansah. Konzipiert als wissenschaftliche Lehrsammlung, findet sich hier in Form von gerichtsmedizinischen Präparaten, forensischen Beweismitteln, Fingerabdrücken oder Verbrecherfotografien ein Kaleidoskop der mo-

dernen Verbrechensbekämpfung. Diesen verschiedenartigen Beschäftigungen Gross' liegt ein gemeinsames epistemologisches Prinzip zugrunde: Die Sammlung von Fällen und Gegenständen, die als irregulär oder nicht-normativ erscheinen, als ein Versuch, im Wesen dieser Irregularität die Erklärung für ein Verbrechen zu finden. Die von Gross ins Leben gerufene Zeitschrift, das Museum und das Institut sind Säulen eines pädagogischen Projekts von der Taxonomie gesellschaftlicher Irregularitäten, um einen Zugang zu den verborgenen Regelmäßigkeiten einer scheinbar mannigfaltigen Welt des Verbrechens zu erhalten.

Als Basis für die dabei angewendeten Methoden diene die naturwissenschaftliche Exaktheit, wie sie gegen Ende des 19. Jahrhunderts vor allem von der klassischen Physik verkörpert wurde. Über den (Sozial-)Darwinismus und die durch ihn gesteigerte Bedeutung der Vererbungslehren übte auch die Biologie einen großen Einfluss auf die sich formierende Kriminalwissenschaft aus. Die juristischen Formalia waren Gross nicht allzu wichtig: Er war bereit, auf grundlegende Prinzipien wie das Legalitätsprinzip (*nullum crimen, nulla poena sine lege*) zu verzichten und konnte sich ein Strafrecht ohne Strafgesetz vorstellen, in dem nicht formal klar umrissene Tatbestände, sondern »die psychologische Einwertung die Grundlage allen Rechtes sein« werde.⁵ Diese epistemologischen und methodologischen Leitlinien schienen Gross die Kriminologie auf ein felsenfestes Fundament zu stellen, das zur Findung der Wahrheit im Sinne von Faktenwissen führen sollte. Die weitere Entwicklung sollte zeigen, dass dadurch erst recht eine Tür geöffnet wurde, die politischen und ideologischen Vorgaben ungehemmten Einlass in die Kriminalwissenschaft bot, bis hin zum sogenannten »Verstoß gegen das gesunde Volksempfinden« der Nationalsozialisten.⁶ Dies war freilich von Gross so nicht intendiert; sehr wohl aber zeigt sich anhand von Gross' Ausführungen etwa zu den sogenannten »Zigeunern« (die er als durch und durch schamlose und von Natur aus kriminelle Menschen denunzierte) oder auch zur weiblichen Delinquenz *ex post* betrachtet sehr deutlich die weltanschauliche Dimension seiner angeblich so objektiven Wissenschaft.⁷ Hans Gross war es ein dringendes Anliegen, dass die angestrebte sichere Gesellschaft und die mit Hilfe der Kriminologie herzustellende Ordnung hauptsächlich auf der scheinbar objektiv erkannten, normativen Wahrheit zu beruhen habe und nicht so sehr auf den Prinzipien eines formal abgesicherten Rechtsstaats.



Hans Gross (1847–1915). Büste, angefertigt vom Bildhauer Gustinus Ambrosi kurz vor Gross' Tod [© Hans Gross Kriminalmuseum, Universitätsmuseen der Karl-Franzens-Universität Graz]

Kriminologie und die Frage der Moderne

Gross' Verwissenschaftlichung der Kriminologie hatte nicht nur zum Ziel, das Verbrechen und seine Aufklärung zu definieren, sondern auch das Subjekt solcher Untersuchungen, nämlich den Ermittler und Richter als Betrachter des Verbrechens. Das ermittelnde Subjekt muss im doppelten Sinne zu einem Leser werden: sowohl im Zuge seiner Aufgabe, Spuren, Beweismittel, körperliche Gesten und zugrundeliegende Motive zu entschlüsseln, als auch als Leser von Fachliteratur, Philosophie und Belletristik von der Antike bis zur Moderne. Ein Teil der Ausbildung des Ermittlers besteht darin, zu einem Gelehrten zu werden, der mit dem Druck und der Überfülle an Informationen, die mit seinem Beruf verbunden sind, umzugehen weiß. Mit seiner wissenschaftlichen Herangehensweise sowie unter Auswertung materieller Spuren und Beweismittel vermag er es, unglaubliche Zeugnisse und Berichte außer Kraft zu setzen.

»Vor allem anderen mache man sich absolute Ruhe zur unausweichlichen Pflicht; mit ihr ist alles gewonnen, ohne sie alles verdorben. Ein Hin- und Herschießen, ein zielloses Angreifen und wieder liegen lassen, ein zweckloses Herumfragen, Anordnen und Widerrufen macht vor allem sämtlichen Beteiligten den peinlichsten Eindruck und bringt jegliches Vertrauen in die sichere Leitung der Erhebungen zum Schwinden [...]. Tritt aber sichere Ruhe und zielbewusste Thatkraft des UR. [= Untersuchungsrichters] zutage, so fügen sich alle gerne und willig seinen Anordnungen, jeder thut sein Bestes und dann kann auch der Erfolg nicht ausbleiben.«⁸

Der Ermittler wird hier von Gross als eine beinahe heldenhafte Figur beschrieben, in der folgenden Passage gar mit einem Soldaten auf dem Schlachtfeld verglichen, von dem verlangt wird, dass er von jeder Gefühlsregung Abstand nimmt und nicht aus Wut oder Belastung handelt, sondern die Situation erträgt und sein Handeln gefasst plant. Der kühle Ermittler als Sinnbild affektlosen Verhaltens erfüllt hier nicht nur die Rolle des Verbrechensbekämpfers. Er stellt das vernunftbegabte Gegenbild zum Verbrecher dar, welcher nicht in der Lage ist, seine Gefühlsregungen zu beherrschen und damit seine Degeneration unter Beweis stellt. Wie Daniel Vyleta herausarbeitet, betont Gross stets diesen »Unterschied zwischen dem Experten, dem vernunftbegabten Ermittler, der Wissen produziert, und dem Laien,



Der von Hans Gross entwickelte »Tatortkoffer« [© Hans Gross Kriminalmuseum, Universitätsmuseen der Karl-Franzens-Universität Graz]

der Gefahr läuft, selbst zu degenerieren.«⁹ Der Ermittler wird somit im Wortsinn zu einem »Aufklärer«, zu einem Agenten der Moderne, der für die Verwissenschaftlichung des Lebens und der Unterwerfung aller menschlichen Anlagen unter die Logik der Naturwissenschaften steht. Im Umkehrschluss stellt das Verbrechen einen anti-modernen Akt des Widerstands dar.¹⁰

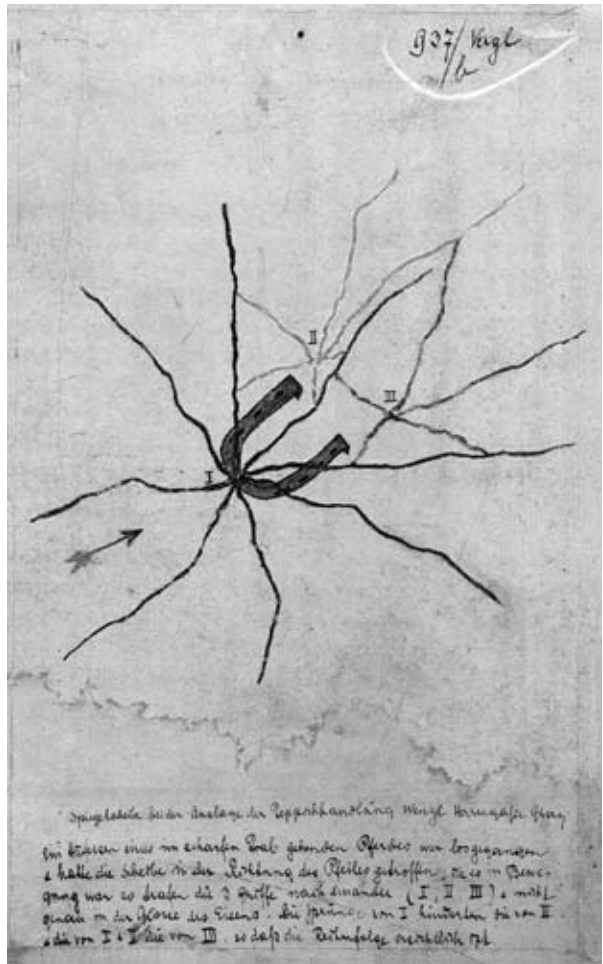
Sobald das Verbrechen durch das Prisma der Degeneration betrachtet wird, also als ein sozio-biologisches Phänomen, müssen auch die Mittel seiner Bekämpfung beide Dimensionen in sich vereinen. Dies gilt nicht nur für die Strafe oder Prävention, sondern auch für die Ermittlung selbst. Die gesamte Arbeit des Ermittlers beruht auf seiner Fähigkeit, die beiden Aspekte zu vereinen und eine natürliche Wahrheit hinter der kulturellen Fassade aufzudecken. Von dieser Warte aus können wir Gross' Bestimmungen neu verstehen: »Aus Thatsachen zu Gedanken«, das sei unser Weg, ohne vorgefasste Meinung, ohne von vorneherein kühn gebaute Maximen wollen wir nun einmal die Thatsachen des Lebens anschauen, sie feststellen, sie abledigen von allem nicht dazu Gehörigen und erst dann, wenn wir nichts zu Bezweifelndes mehr daran finden, wollen wir uns Gedanken darüber machen und da noch vorsichtig und – bescheiden schließen.«¹¹ Dieses Verfahren, bestimmte gesellschaftliche und menschliche Eigenschaften vom Verdächtigen »abzutragen«, um in seinen Verstand, seine Vergangenheit und sein Unterbewusstes einzudringen und eine verborgene Wahrheit aufzudecken, die den Beweggrund für sein Verhalten darstellt, stellt letztlich einen Versuch ihrer »Modernisierung« dar, die ihn – und die Gesellschaft – von seinem niederen Wesen erlösen kann.

Indem diese Verknüpfung von der Wissenschaft angenommen wurde, war der Weg geebnet, um bestimmte gesellschaftliche oder ethnische Gruppierungen als Degenerierte einzuordnen und in ihnen eine Bedrohung zu sehen:

»[D]er echte Landstreicher, der Professionsspieler, der Übertrüge, der nur in äußerster Not arbeitet, der sexuell Perverse, der Ewig-unzufriedene, der Umstürzler in bescheidenem Maß und unzählige andere begehen in der Regel nur Übertretungen, sie sind aber Degenerierte und zwar für die staatliche Existenz im höchsten Grade gefährliche.«¹²

Von Hans Gross eigenhändig angefertigte Skizze eines Hufeisens, ca. 1910. Dieses Hufeisen wurde vom Huf eines trabenden Pferdes geschleudert und traf eine Auslagenscheibe in der Grazer Herrengasse. Anhand der Eingrenzung der später entstandenen Sprünge durch die früher entstandenen konnte Gross akribisch den detaillierten Hergang des Auftreffens des Hufeisens rekonstruieren.

[© Hans Gross Kriminalmuseum, Universitätsmuseen der Karl-Franzens-Universität Graz; KM.O.982 (937/Vergl.)]



Transkription der Gross'schen Handschrift auf der Zeichnung:

»Spiegelscheibe bei der Auslage der Teppichhandlung Wenzl Herrengasse Graz

Ein Hufeisen eines im scharfen Trab gehenden Pferdes war losgegangen & hatte die Scheibe in der Richtung des Pfeiles getroffen; da es in Bewegung war so trafen die 3 Griffe nach einander (I, II, III) & nicht genau in der Grösse des Eisens. Die Sprünge von I hinderten die von II & die von I & II die von III, so daß die Reihenfolge ersichtlich ist.«

In Gross' Schriften können wir sehen, wie der Landstreicher, der Sexualverbrecher, der Depressive und der Anarchist unter dieselbe Definition von Degeneration fallen, die sie für den Staat noch gefährlicher macht als herkömmliche Verbrecher. Diese Abweichler bringen Gross zufolge eine Instabilität in die Gesellschaft, sie unterwandern die soziale Ordnung und bedrohen den normalisierenden homogenen Staatsraum. Degeneration – ein fließendes Konzept, wie Gross selbst in seinem Artikel einräumt – wird nicht nur dazu benutzt, solch ein abweichendes Verhalten zu verdammen, sondern durch Ausgrenzung und »othering« einen nationalen Konsens herzustellen. An Gross' Schriften ist besonders interessant, dass all diese Ergebnisse auf seiner Epistemologie des Verdachts und seiner symptomatischen Lektüre der Wirklichkeit basieren. Wie ein Privatgegenstand des Verbrechers, der am Tatort aufgefunden wird, oder ein unstimmiger Aspekt in einer Zeugenaussage ist auch der Blick des Kriminologen ein Instrument für die Suche nach Hinweisen und Geheimnissen. Aber während es einfach ist, einen Verdachtsmoment in einem Ehering zu sehen, der am Tatort eines ledigen Opfers gefunden wurde, ist es schwieriger, einen konkreten Verdacht gegen bestimmte Leute aufzubauen, die einer bestimmten gesellschaftlichen Schicht angehören. Dies ist die Lücke in der normativen Ordnung, die die Gross'sche wissenschaftliche Kriminologie und ihre Verbündeten zu schließen versuchen: Die Kriminalisierung und Pathologisierung sozialer, kultureller und ethnischer Differenz.

GAL HERTZ / CHRISTIAN BACHHIESL

Anmerkungen

- 1 Andreas Wimmer, *Nationalist Exclusion and Ethnic Conflict: Shadows of Modernity*, Cambridge 2002, S. 4.
- 2 Vgl.: Daniel Vyleta, *Crime, Jews and the News*. New York 2007; Achim Saupe, *Der Historiker als Detektiv – der Detektiv als Historiker*. Historik, Kriminalistik und der Nationalsozialismus als Kriminalroman, Bielefeld 2009.
- 3 Paul Ricoeur, *Freud and Philosophy: An Essay on Interpretation*. New Haven 1970, S. 27.
- 4 Diese Zeitschrift firmiert seit 1916 unter dem Titel *Archiv für Kriminologie* und wird derzeit von dem in Freiburg i.Br. wirkenden Rechtsmediziner Stefan Pollak herausgegeben.

- 5 Hans Gross, Antrittsvorlesung, in: *Archiv für Kriminal-Anthropologie und Kriminalistik* 21, 1–2 (1905), S. 169–183, 177. Vgl. Christian Bachhiesl, Zwischen Indizienparadigma und Pseudowissenschaft. Wissenschaftshistorische Überlegungen zum epistemischen Status kriminalwissenschaftlicher Forschung. Wien 2012, S. 169–190.
- 6 Vgl. Benjamin Galler, Irrationale Strafrechtsbegründung in der NS-Diktatur. Zur Genese von Begriff und Konzept des »gesunden Volksempfindens«, in: Christian Bachhiesl/Sonja Maria Bachhiesl/Stefan Köchel (Hrsg.): *Intuition und Wissenschaft. Interdisziplinäre Perspektiven*. Weilerswist 2018, S. 329–350.
- 7 Vgl. Bachhiesl, *Indizienparadigma* (Fn. 5), S. 138–168.
- 8 Hans Gross, *Handbuch für Untersuchungsrichter, Polizeibeamte, Gendarmen u.s.w.* Graz 1893, S. 62.
- 9 Vyleta, *Crime* (Fn. 2), S. 21.
- 10 Hans Gross war noch in einem anderen Sinne ein charakteristischer Protagonist der Moderne, nämlich als Vater, der mit seinem einzigen Kind Otto Gross (1877–1920) in einen paradigmatischen Vater-Sohn-Konflikt geriet, der großes öffentliches Aufsehen erregte und in den Persönlichkeiten wie etwa Sigmund Freud, Franz Kafka, Max Weber und C.G. Jung involviert waren. Vgl. hierzu Gerhard M. Dienes/Ralf Rother (Hrsg.), *Die Gesetze des Vaters. Problematische Identitätsansprüche. Hans und Otto Gross, Sigmund Freud und Franz Kafka*. Wien 2003; Christian Bachhiesl/Gerhard Dienes/Albrecht Götz von Olenhusen/Gottfried M. Heuer/Gernot Kocher (Hrsg.), *Psychoanalyse & Kriminologie. Hans & Otto Gross – Libido & Macht*. Marburg 2015.
- 11 Hans Gross, *Criminalpsychologie*. Graz 1898, S. 12.
- 12 Hans Gross, *Degeneration und Deportation*, in: ders., *Gesammelte Kriminalistische Aufsätze*, Band 2. Leipzig 1980, S. 70–77, 71.